

38. Ist die Verpflichtung des Genossen, an die Genossenschaft eine Geldstrafe zu entrichten, davon abhängig, daß er die Strafandrohung gekannt hat?

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. Januar 1911 i. S. Landwirtschaftl. Bezugs- und Absatzverein, eingetr. Gen. m. b. H., (Bekl.) w. Pommersche landwirtschaftl. Hauptgenossenschaft, eingetr. Gen. m. b. H. (Kl.).
Rep. I. 208/10.

- I. Landgericht Stargard.
II. Oberlandesgericht Stettin.

Der verklagte Verein war Mitglied der Klägerin. Die Klägerin verlangte von ihm die Zahlung von Vertragsstrafen und stützte diesen Anspruch auf einen Beschluß der Generalversammlung vom 30. November 1904, nach dem ein Antrag, „für den Fall anderweitigen Bezuges von Thomasmehl und Superphosphat eine Strafe von 100 *M* für jeden Waggon festzusetzen,“ angenommen worden war, sowie auf die Behauptung, daß der Beklagte während seiner Mitgliedschaft gewisse Mengen der genannten Stoffe nicht von der Klägerin, sondern von anderer Seite bezogen habe.

Das Reichsgericht hat die gegen das verurteilende Erkenntnis des Oberlandesgerichts eingelegte Revision zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

... „Ihren Hauptangriff richtet die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach es rechtlich unerheblich sein soll, ob die Strafandrohung dem Vorstande des Beklagten bekannt geworden ist, oder nicht. Dieser Angriff konnte nicht durchbringen, und zwar auch dann nicht, wenn man der Revision darin folgt, daß es sich nicht um eine eigentliche Vertragsstrafe (§ 339 BGB.), sondern um eine autonome genossenschaftliche Zwangsstrafe handelt. Der verklagte Verein unterstellte sich durch den Beitritt zur klägerischen Genossenschaft deren Satzung und den geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen. Aus der Satzung war deutlich zu ersehen, daß der Beklagte seine genossenschaftliche Pflicht verletzte, wenn er die Zwangsartikel nicht von der Klägerin bezog. Es heißt in § 14 Nr. 6 der Satzung:

„Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht ... den Ein- und Verkauf derjenigen Waren und Gegenstände, welche nach Beschluß der Generalversammlung nur durch die Hauptgenossenschaft beschafft und vertrieben werden sollen, auch nur durch diese vorzunehmen.“

Weiter erhellt aus den §§ 14, 34, 35, daß der Genosse mit besonderen Bestimmungen der Geschäftsordnung zu rechnen hatte, sowie daß Abänderungen der ursprünglichen Geschäftsordnung von der Generalversammlung jederzeit beschloffen werden konnten. In § 34 wird zugleich ausdrücklich hervorgehoben, daß „die in vorschriftsmäßig berufener Generalversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse verbindliche Kraft haben.“ . . . „Die Beschlüsse der Generalversammlung“, heißt es sodann, „sind in das mit Seitenzahl versehene Protokollbuch der Generalversammlung, dessen Einsicht nach Maßgabe des Gesetzes (vgl. GenGes. § 47) jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß, einzutragen.“ Dabei ist unzweifelhaften Rechts, daß eine etwa bei Feststellung der Stimmenmehrheit in der Generalversammlung vom 30. November 1904 vorgekommene Ordnungswidrigkeit bedeutungslos wäre, da eine Anfechtung des gefaßten Beschlusses nicht stattgefunden hat (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 60 S. 414).

Verletzte der Beklagte unter diesen Umständen seine offensichtliche Genossenschaftspflicht, so muß er sich die Anwendung der in jener Generalversammlung beschlossenen Strafbestimmung auch dann gefallen lassen, wenn er etwa von dieser Bestimmung keine Kenntnis gehabt haben sollte. Es war seine Sache, sich über beschlossene Strafandrohungen zu unterrichten. Eine besondere Verpflichtung der Klägerin, ihn ausdrücklich davon in Kenntnis zu setzen, ist nicht ersichtlich; sie ergibt sich namentlich nicht aus der Satzung. Die Anwendung dieser Grundsätze erscheint im vorliegenden Falle um so weniger bedenklich, als das Berufungsgericht feststellt, daß Strafbestimmungen bei Genossenschaften nach Art der Klägerin üblich seien. Endlich läßt sich auch nicht verkennen, daß dem Beklagten, hätte er mit der Berufung auf seine Unkenntnis Erfolg, ein ungerechtfertigter Vorteil vor den Genossen zuteil werden könnte, die sich eine sorgfältige Erfüllung aller Genossenschaftspflichten angelegen sein ließen; dies verstieße gegen den Grundsatz der Genossenschaftlichkeit. Außerhalb der vorstehenden Erwägungen würde der Fall stehen, in dem ein Genosse von der Genossenschaft selbst über seine Verpflichtungen eine falsche Auskunft erhalten hätte. Darum handelt es sich im gegenwärtigen Falle nicht.“